



RAIinnen PÖTZL & KIRBERG, FRIEDENSALLEE 25, 22765 HAMBURG

Eheleute  
Kurt und Roswitha Alka  
Finkenweg 9

97437 Hassfurt

D-22765 HAMBURG  
FRIEDENSALLEE 25  
FON: 040 - 39 92 47-30  
FAX: 040 - 39 92 47-28  
E-MAIL: info@puk-medienrecht.de  
HOME: http://www.puk-medienrecht.de

RECHTSANWÄLTINNEN  
Zugelassen bei dem  
Hanseatischen Oberlandesgericht  
KARIN SCHEEL-PÖTZL  
SILKE KIRBERG

GESCHÄFTSZEICHEN  
(BITTE IMMER ANGEBEN)

121/05KP22  
KP/tf / D18414

Hamburg, 15. August 2005

**Bulls Pressedienst GmbH ./. Mario Alka  
Schadensersatz**

Sehr geehrte Frau Alka, sehr geehrter Herr Alka,

in oben genannter Angelegenheit haben wir Ihr Schreiben vom 12. August 2005 nebst neu formulierter Erklärung erhalten. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir die von Ihnen für Ihren Sohn Mario in dieser Sache abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung an.

1.

Die nachstehend berechneten Kosten unserer Inanspruchnahme für die Geltendmachung des Unterlassungs- und des Auskunftsanspruches gehen unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes bzw. der Geschäftsführung ohne Auftrag zu Lasten Ihres Sohnes. Zum Ausgleich fordern wir Ihren Sohn binnen einer Frist bis zum

**24. August 2005 (hier eingehend)**

auf unser unten angegebenen Geschäftskonto bei der Hamburger Sparkasse auf.

**Kostenaufstellung I (Abmahnkosten)**

Gegenstandswert: 33.000,00 € (1. Foto: € 7.500,00, 2. - 5. Foto: je € 3.750,00, 6. - 9. Foto: je 1.875,00; Auskunft € 3.000,00)

Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2400 VV RVG	1,3	1.079,00 €
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		1.099,00 €
0 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		0,00 €
<b>zu zahlender Betrag</b>		<b><u>1.099,00 €</u></b>

Bei der obigen Berechnung haben wir den von dem Landgericht Hamburg in Fällen nicht kommerzieller Nutzung angesetzten Streitwert von € 7.500,00 für das erste Foto sowie die entsprechende Rabattstaffel wegen der Nutzung mehrerer Fotos zu Gunsten Ihres Sohnes angenommen.

2.

Infolge der unberechtigten Nutzung der Fotografien ist Ihr Sohn unserer Mandantin als Inhaberin der exklusiven Nutzungsrechte ausserdem nach dem Urheberrechtsgesetz sowie - verschuldensunabhängig - nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (Eingriffskondiktion) zur Zahlung von Lizenzgebühren verpflichtet. Unserer Mandantin steht - neben den Kosten der Abmahnung - nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine angemessene Vergütung für die Nutzung der Fotografien zu. Die angemessene Vergütung ist nach dem Honorar zu bemessen, das Ihr Sohn hätte zahlen müssen, wenn er mit unserer Mandantin einen Lizenzvertrag geschlossen hätte. Hinzu kommt ein 100%iger Zuschlag für die Nichtnennung der Fotografin Jeany Savage. Dem Urheber steht das uneingeschränkte Recht zu, bei jeder Nutzung seines Werkes als solcher benannt zu werden. Das Recht auf Anbringung einer Urheberbezeichnung ist eine besondere Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts, und daher besonders geschützt. Hiernach haben Sie für die weltweite Nutzung der Fotos im Internet, bei denen es sich um kostenintensive Studioproduktionen von hervorragender Qualität handelt, folgende Honorare zu zahlen:

**Berechnung Lizenzgebühr**

9 Fotos je € 200,00	€ 1.800,00
50 % Zuschlag	€ <u>900,00</u>
<b>Insgesamt:</b>	<b>€ <u>2.700,00</u></b>

In diesem Zusammenhang möchten wir vorsorglich anmerken, dass es nach einer jüngeren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2003, 1655 f.) eine Verletzung des Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellt, wenn bei der Bemessung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie zu Lasten des Berechtigten berücksichtigt wird, dass der Verpflichtete mit der rechtswidrigen Verwertung keinen oder nur einen geringen Umsatz erzielt hat.

Aus den genannten Gründen fordern wir Ihren Sohn daher namens und in Vollmacht unserer Mandantin unter Fristsetzung bis zum

**24. August 2005 (hier eingehend)**

auf, den Betrag in Höhe von insgesamt € **2.700,00** auf unser unten aufgeführtes Anderkonto bei der Dresdner Bank unter Angabe unseres Geschäftszeichens (121/05) zu überweisen.

Die nachstehend berechneten Kosten unserer Inanspruchnahme für die Geltendmachung des Lizenzgebührenanspruches gehen unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes ebenfalls zu Lasten Ihres Sohnes. Zum Ausgleich fordern wir Ihren Sohn binnen einer Frist bis zum

**24. August 2005 (hier eingehend)**

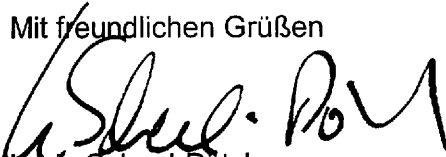
auf unser unten angegebenen Geschäftskonto bei der Hamburger Sparkasse auf.

**Kostenaufstellung II (Lizenzgebühren)**

Gegenstandswert: 2.700,00 €		
Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2400 VV RVG	1,3	245,70 €
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto		265,70 €
0 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		<u>0,00 €</u>
<b>zu zahlender Betrag</b>		<b><u>265,70 €</u></b>

Bei fruchtlosem Verstreichen der Ihnen gesetzten Frist, werden wir unserer Mandantin empfehlen, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Mit der Zahlung eines Gesamtbetrages von **€ 4.064,70** wäre die Angelegenheit hingegen erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karin Scheel-Pötzl  
Rechtsanwältin